



Erläuterungen zu den Top-Ups – Erasmus+ Stipendium 2024/25

Mit Beantragung eines Top-Ups verpflichten Sie sich, einen entsprechenden **Nachweis für 7 Jahre** aufzubewahren und diese auf Anfrage im TUM Global & Alumni Office zur Prüfung einzureichen*.

Die Auszahlung der Top-Ups erfolgt zusätzlich zum regulären Förderumfang des ERASMUS+ Aufenthalts.

Bei Vorhandensein mehrerer Kriterien für das Top-Up für Studierende mit geringeren Chancen (z.B. Erstakademikerin/ Erstakademiker und erwerbstätige Studierende) wird das Top-Up nur einmal für eines der Kriterien bezahlt. Bitte beantragen Sie nur das Kriterium, für das Sie die Nachweise 7 Jahre aufbewahren werden.

**Bitte informieren Sie sich im Kriterienkatalog der NA-DAAD, welche Dokumente für die jeweilige Kriterien als Nachweis akzeptiert werden: [Downloadcenter – Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit - DAAD](#)*

1. Top-Up für Erstakademikerinnen und Erstakademiker

Dieses Top-Up können Studierende beantragen, deren beide Elternteile¹ oder Bezugspersonen keinen in Deutschland anerkannten akademischen Abschluss (Hoch- oder Fachhochschule) erworben haben.

Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten². Ein Meisterbrief ist in diesem Kontext nicht mit einem akademischen Abschluss gleichzusetzen.

Bei der Prüfung der Abschlüsse der Eltern, die im Ausland erworben wurden, können Sie sich an die [anabin](#) Datenbank wenden³.

Hinweis: Empfangsberechtigt sind Studierende aller Studiencyklen.

Mögliche aufzubewahrende Nachweise: ggf. verlangt die NA-DAAD im Fall einer Prüfung individuell entsprechende Nachweise (z.B. Lebenslauf).

Zunächst ausreichend: Unterschrift der ehrenwörtlichen Erklärung.

¹Bei alleinerziehenden Eltern gilt diese Regelung nur für den jeweiligen Elternteil, bei dem die/der Studierende aufgewachsen ist.

²Bei Zweifelsfällen zur Bewertung von Abschlüssen können Sie sich an den [Hochschulkompass](#) oder den [Akkreditierungsrat](#) wenden.

³Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten im Rahmen der Förderfähigkeitskriterien für den Erhalt der Zusatzförderung als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht.

2. Top-Up für erwerbstätige Studierende⁴

Studierende:

- die die letzten 6 Monate vor Antritt ihres Auslandsstudiums fortlaufend eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben
- und deren Tätigkeit im Entsendeland während ihres Auslandsaufenthalts nicht fortgeführt wird (hierzu zählen auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten, bezahlter Urlaub, etc.)⁵

sind berechtigt, dieses Top-Up zu beantragen.

Bei Erwerbstätigkeit gilt:

- Monatl. Einkommen über 450 EUR und unter 850 EUR netto (Durchschnitt der letzten 6 Monate)⁶.
- Ausübung: min. 6 Monate regelmäßig bis Abgabe des Grant Agreements und der Ehrenwörtlichen Erklärung oder bis Startdatum des Auslandsaufenthaltes.
- Die Beschäftigung muss fortlaufend ausgeübt worden sein und bei der Abgabe noch bestehen.

Erwerbstätige Studierende finden [hier](#) weiterführende Informationen.

Mögliche aufzubewahrende Nachweise: Gehaltsabrechnungen der letzten 6 Monate.

Zunächst ausreichend: Unterschrift der ehrenwörtlichen Erklärung.

⁴Studierende, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, sind leider von der Beantragung ausgeschlossen.

⁵Eine Kündigung ist keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden.

⁶Bei der Berechnung des Durchschnitts gilt, dass in jedem der Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. z.B. 4 Monate mit höherem Einkommen und 2 Monate ohne Gehalt → das gilt nicht.

3. Top-Up für Studierende mit Kind

Studierende, die während des gesamten Aufenthaltes ihr Kind mitnehmen, können dieses Top-Up beantragen. Die aufbewahrten Nachweise müssen belegen, dass die Studierenden erziehungsberechtigte des mitgenommenen Kindes sind und die Aufenthaltsdauer mit dem Kind vor Ort verbracht haben.

Falls beide Elternteile gleichzeitig einen Erasmus-Aufenthalt durchführen, darf nur einer die Förderung beantragen. Die Doppelförderung eines Kindes ist ausgeschlossen. Sollten mind. 2 Kinder mitgenommen werden, können beide Elternteile für die Mitnahme eines Kindes den Zuschuss erhalten.

Studierende mit Kind(ern) finden [hier](#) weiterführende Informationen zu Fördermöglichkeiten.

Mögliche aufzubewahrende Nachweise: Geburtsurkunde und Reiseticket.

Zunächst ausreichend: Unterschrift der ehrenwörtlichen Erklärung.

4. Top-Up für Studierende mit einer Behinderung

Studierende mit:

- einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 oder mehr
- oder einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht

sind berechtigt, dieses Top-Up zu beantragen.

Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung finden weiterführende Informationen zu Fördermöglichkeiten [hier](#).

Mögliche aufzubewahrende Nachweise: Behindertenausweis oder ärztliches Attest.

Zunächst ausreichend: Unterschrift der ehrenwörtlichen Erklärung.

5. Top-Up für Studierende mit chronischer Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung (chronische körperliche oder psychische Erkrankungen) mit finanziellem Mehrbedarf im Ausland können dieses Top-Up beantragen.

Studierende mit chronischer Erkrankung finden [hier](#) weiterführende Informationen zu Fördermöglichkeiten.

Mögliche aufzubewahrende Nachweise: Ärztliches Attest.

Zunächst ausreichend: Unterschrift der ehrenwörtlichen Erklärung.

Wie beantrage ich ein Top-Up?

Es gibt **KEINE automatische Zuteilung** für ein Top-Up.

Falls Sie für ein Top-Up berechtigt sind, **müssen Sie dieses im Stipendienantrag beantragen**. Nach Abgabe des Stipendienantrags können keine Top-Ups mehr beantragt werden.

Der Stipendienantrag wird kurz vor Semesterbeginn zur Verfügung stehen, Sie werden vom TUM Global & Alumni Office informiert, sobald die Antragsfrist beginnt.

Bitte beachten Sie, dass Sie alle Nachweise für 7 Jahre nach dem Enddatum Ihres Erasmus+-Aufenthalts aufbewahren müssen!